

Festlegung des Grundversorgers im Netzbetrieb Strom

Gemäß § 36 Abs. 2 EnWG ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen Grundversorger, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeine Versorgung nach § 18 Abs. 1 EnWG sind verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2006, nach Maßgabe des Satzes 1 den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

Übersicht der Grundversorger im Versorgungsnetz der Stadtwerke Attendorn GmbH:

Zeitraum von:	Zeitraum bis:	Grundversorger:
13.07.2005	30.06.2006	Stadtwerke Attendorn GmbH In der Stesse 14 57439 Attendorn
01.07.2006	30.06.2009	Stadtwerke Attendorn GmbH In der Stesse 14 57439 Attendorn
01.07.2009	30.06.2012	